

Wem gehört ein Fluss/ ein See?

- **Öffentliche/ private Gewässer**
- **Grundeigentum am Bett**
 - Bund, Land, Gemeinden, private Eigentümer
- **Nutzungsrechte**
 - Bewirtschaftung
 - Am Wasserkörper- Befahrung, Schifffahrt, Flößerei
 - Am Arteninventar- Fischerei, Jagd
 - Am Flussgrund- z.B. Kiesentnahme, Einbauten
 - Am Wasser- Entnahme, Einleitungen
 - Am Energiegehalt- Kraftwerke, Stauwerke
 - Am Ufer- Uferbetretungsrecht
- **Pflichten**

Gemeingebrauch- zu Wasser

§20 WG Gemeingebrauch

(1) Der Gebrauch der oberirdischen Gewässer zum Baden, Waschen, Schöpfen mit Handgefäßen, Tränken, Schwemmen und zu ähnlichen unschädlichen Verrichtungen, **zum Fahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft** und als Eisbahn ist vorbehaltlich § 21 (2) oder des § 39 (2) als Gemeingebrauch **jedermann gestattet**.

§22 WG Umtragen von Hindernissen

„Die Anlieger eines Gewässers **haben zu dulden**, dass kleine Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft um Stauanlagen oder sonstige Hindernisse herumgetragen werden, soweit nicht einzelne Grundstücke von der Wasserbehörde auf Grund eines Antrages der Anlieger ausgeschlossen sind“

Einschränkung des Gemeingebrauchs

§20 (3) WG Der Gemeingebrauch ist **ausgeschlossen** an Speicherbecken sowie an Gewässern in Hofräumen, Gärten oder Parkanlagen.

§21 (2) WG Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts, der Sicherstellung der Erholung, des Schutzes der Natur oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, können die **Wasserbehörden und die Ortpolizeibehörde** durch Rechtsverordnung oder im Einzelfall

1. die Ausübung des Gemeingebrauchs und des Anliegergebrauchs regeln, **beschränken oder verbieten** sowie
2. das Verhalten im Uferbereich regeln.

(3) Soweit es ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist, kann die Wasserbehörde das Fahren mit kleinen Fahrzeugen mit eigener Triebkraft als Gemeingebrauch zulassen.

§39 (2) Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur als **oberste Schifffahrtsbehörde** kann im Einvernehmen mit der obersten Wasserbehörde ...

2. das **Fahren mit kleinen Fahrzeugen** ohne eigene Triebkraft im Zusammenhang mit einer Rechtsverordnung nach Nummer 1 ...
3. **durch Rechtsverordnung regeln oder beschränken**, ...soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und des Umschlags, die Unterhaltung und Reinhaltung der Häfen und Umschlagplätze, die Befriedigung der öffentlichen Verkehrsbedürfnisse, die Ordnung des Wasserhaushaltes, der Schutz der Natur, der Schutz der Fischerei und die Sicherstellung der Erholung es erfordern...

Gemeingebrauch- an Land

Betreten der freien Landschaft

§59 BNatSchG (1) Das Betreten **der freien Landschaft** auf Straßen und Wegen **sowie auf ungenutzten Grundflächen** zum Zweck der Erholung ist allen gestattet (allgemeiner Grundsatz).

§51 Naturschutzgesetz BW (1) **Jeder darf die freie Landschaft zum Zweck der Erholung unentgeltlich betreten.** Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen während der Nutzzeit nur auf Wegen betreten werden. Als Nutzzeit gilt die Zeit zwischen Saat oder Bestellung und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses und der Beweidung. Sonderkulturen, insbesondere Flächen, die dem Garten-, Obst- und Weinbau dienen, dürfen nur auf Wegen betreten werden.

(2) Zum Betreten gehören auch **natur- und landschaftsverträgliche sportliche und spielerische Betätigungen** in der freien Landschaft, nicht jedoch das unerlaubte Zelten, Fahren und Abstellen von motorgetriebenen Fahrzeugen oder Anhängern.